

eine Verwaltungsangelegenheit, die dem Gericht übertragen worden ist und in einem förmlichen Verfahren durchgeführt wird.

Disziplinausschüsse gibt es bei den Bezirksgerichten und beim Obersten Gericht.- Sie sind mit drei Richtern besetzt. Über disziplinarische Verfehlungen der Richter bei den Kreisgerichten entscheidet der beim jeweiligen Bezirksgericht gebildete Disziplinausschuß. Über disziplinarische Verfehlungen der Richter der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts entscheidet der Disziplinausschuß des Obersten Gerichts (§ 5 Disziplinarordnung).

Es gibt die folgenden Disziplinarstrafen: 1. Verweis, 2. Rüge, 3. strenge Rüge. Von Disziplinarstrafen in Form einer Geldbuße, Versetzung u. ä. wurde Abstand genommen, da die Disziplinwidrigkeit nicht mit einer Geldsumme ausgeglichen werden kann, sondern am besten durch die tadelnde Mahnung der Disziplinarentscheidung bekämpft wird. Für die folgenden, in § 1 der Disziplinarordnung genannten Verfehlungen ist eine Disziplinarstrafe möglich:

1. Verletzung der Arbeitsdisziplin;
2. schuldhaftes nachlässiges Verhalten bei Ausübung der richterlichen Tätigkeit;
3. unwürdiges Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes.

Das ganze Disziplinarverfahren regelt sich nach genau festgelegten Verfahrensvorschriften, die eine gründliche Prüfung der Beschuldigung des betreffenden Richters sichern und ihm alle Möglichkeiten geben, sich vom Vorwurf zu entlasten (vgl. §§ 14—22 der Disziplinarordnung). Die Disziplinarstrafe soll grundsätzlich nach einer gewissen Zeit unwirksam werden, wenn der betreffende Richter aus seiner disziplinarischen Bestrafung gelernt und seine Fehler überwunden hat. Wenn der Richter sich nicht erneut eine Verfehlung zuschulden kommen läßt, gilt er nach Ablauf von zwei Jahren als disziplinarisch nicht mehr bestraft. Bei vorbildlicher Pflichterfüllung kann diese Zeit noch abgekürzt werden.

Das Dienstverhältnis eines Richters endet, sofern nicht Wiederwahl oder erneute Ernennung erfolgt, mit Ablauf der Wahl- oder Ernennungsperiode. Die Abberufung eines Richters ist nur unter den Voraussetzungen des § 16 GVG möglich, d. h. wenn er gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst seine Pflicht als Richter gröblich verletzt hat, z. B. parteiisch und unobjektiv im Gerichtsverfahren tätig wurde. Ein zweiter Abberufungsgrund ist, wenn ein Richter selbst rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden ist. Ein Richter kann auch dann vor Ablauf einer Amtsperiode abberufen werden, wenn er geistig oder körperlich nicht mehr fähig ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben. Bei der Abberufung eines Richters sind bestimmte Verfahrensvorschriften genau einzuhalten. So können die Richter des Obersten Gerichts nur von der Volkskammer abberufen werden, wobei vorher ein Gutachten des Justizausschusses der Volkskammer einzuholen ist. Soweit Richter der Kreis- und Bezirksgerichte vom Minister der Justiz abberufen sind, kann dies nur erfolgen, wenn vorher das Kollegium des Ministeriums der Justiz<sup>30)</sup> gehört worden ist (§17 GVG). Die vorfristige Abberufung eines Richters von seinem Amt ist eine ernste Angelegenheit, die nur nach eingehender Prüfung der Sache und Bejahen der Notwendigkeit der Abberufung vorgenommen wird.

30) Das Kollegium ist ein sich aus leitenden Mitarbeitern des Ministeriums der Justiz zusammensetzendes Organ, das den Minister der Justiz bei Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten berät.